



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss-Sekretariat -

Düsseldorf, den 29. Nov. 2000

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

im H a u s e

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/189 -
Anträge der CDU-Fraktion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **CDU-Fraktion** hat mir Anträge zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung
zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
30. November 2000 gestellt werden sollen.

Diese Anträge übersende ich Ihnen hiermit zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



**Änderungsanträge der CDU-Landtagsfraktion NRW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung	Änderungsantrag der CDU
<i>1. § 2 Abs. 2, Satz 2</i>	<i>1. § 2 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:</i>
Ausgenommen hiervon sind das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke und der Unterhaltung und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und die öffentlichen Straßengrundstücke, sowie weitere bis zur Abgabe gem. Satz 1 vom Finanzministerium bestimmte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind.	Ausgenommen hiervon sind die Hochschulliegenschaften , das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke und der Unterhaltung und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und die öffentlichen Straßengrundstücke, sowie weitere bis zur Abgabe gem. Satz 1 vom Finanzministerium bestimmte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind.

Begründung:

Die Beratung des Gesetzentwurfs hat ergeben, dass erhebliche Gründe gegen eine Einbeziehung der Hochschulliegenschaften in das Immobilienmanagement sprechen. Eine Trennung der Hochschulen von der Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Liegenschaften scheint in Anbetracht einer gestärkten Hochschulautonomie und eines Trends zur Bildung von Globalhaushalten wenig sinnvoll. Vielmehr bietet sich an, die Hochschulen selber in die Rolle des Vermieters und die Fachbereiche in die Rolle des Mieters zu bringen, wie dies in Rheinland-Pfalz bereits geschieht. Alternativ könnte ebenso die Bildung von auf regionaler Ebene organisierten hochschuleigenen Servicepools angestoßen werden, in denen die Hochschulen einer Region in gemeinsamen Einrichtungen das Liegenschaftsmanagement bewältigen und eine optimale Ausnutzung von Synergieeffekten gewährleisten.

Eine Entscheidung hierzu sollte der Landtag nach Gesprächen mit den Hochschulen zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

Gesetzentwurf der Landesregierung	Änderungsantrag der CDU
2. § 7 Abs. 2, Satz 3	2. § 7 Abs. 2, Satz 3 <i>wird wie folgt geändert:</i>
Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.	Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Landtags .

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird ein Vermögen in Höhe von 28 Mrd. DM und ein Personalapparat von rd. 9.000 Bediensteten aus dem Haushaltsplan und damit aus der unmittelbaren Finanzkontrolle des Parlaments ausgegliedert und der alleinigen Steuerung der Exekutive unterstellt. Dies kann die Legislative nicht hinnehmen. Zur Sicherung der parlamentarischen Kontrollaufgaben ist es zwingend erforderlich, dass über das Handeln des Sondervermögens debattiert und abgestimmt werden kann. Hierzu ist die Vorlage eines vollständigen Wirtschaftsplans zwingend erforderlich. -

Gesetzentwurf der Landesregierung	Änderungsantrag der CDU
3. § 7 Abs. 3	3. § 7 Abs. 3 <i>wird gestrichen</i>
Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.	

Begründung:

Folgeänderung zu 2.

Gesetzentwurf der Landesregierung	Änderungsantrag der CDU
<p><i>Begründung</i> <i>I. Zu Art. I</i> <i>A. Allgemeines</i> <i>Abs. 3</i></p>	<p><i>Die Begründung</i> <i>I. Zu Art. I</i> <i>A. Allgemeines</i> <i>Abs. 3</i> <i>wird wie folgt geändert:</i></p>
<p>Durch das Gesetz wird ein teilrechtsfähiges Sondervermögen geschaffen, mit dem das Liegenschaftsvermögen vom übrigen Landesvermögen abgesondert wird. Auf dieser Basis können alle weiteren Schritte zur Realisierung des Reformvorhabens aufbauen.</p>	<p>Durch das Gesetz wird ein teilrechtsfähiges Sondervermögen geschaffen, mit dem das Liegenschaftsvermögen vom übrigen Landesvermögen abgesondert wird. Auf dieser Basis können alle weiteren Schritte zur Realisierung des Reformvorhabens aufbauen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in absehbarer Zeit in eine Privatisierung des Liegenschaftsmanagements münden soll.</p>

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Weg des zu bildenden Sondervermögens in der späteren Privatisierung enden soll. Nur wenn klar ist, dass der Betrieb sich in absehbarer Zeit am Markt behaupten muss, wird ein echter Rationalisierungsdruck entstehen. Die von der Landesregierung mit dem Sondervermögen angestrebte „Marktsimulation“ kann eine echte Marktsituation nicht annähernd ersetzen. Selbstverständlich muss das Liegenschaftsmanagement für eine erste Zeit der Konsolidierung und des „Gesundshrumpfens“ noch in öffentlicher Rechtsform verbleiben. Es sollte jedoch ein festes Zeitlimit zur Erreichung einer Marktfähigkeit gesetzt werden, um den Rationalisierungsdruck zu erhöhen.